

Rechts zum Kriege bei Vittoria und Suarez. Von *Dr Heinz Kipp*. (68. Heft der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft.) 8<sup>o</sup> (126). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 6.80.

Daß sich der in seinem Recht Bedrohte mit Gegengewalt um sein Recht wehren darf, ist unmittelbar im Naturrecht begründet. Ist aber einmal das Unrecht geschehen, dann fordert eine ideale Ordnung des Rechts, daß ein unparteiischer Richter dem verletzten Recht wieder Geltung verschaffe und den Rechtsbrecher nach Gebühr strafe. Leider ist die Ordnung des Rechts zwischen den verschiedenen Staaten noch nicht so weit vorgeschritten, daß es möglich wäre, alle diese Streitfälle einem unparteiischen Richter zu unterbreiten, der imstande wäre, seinem Spruch allseitige Geltung zu verschaffen. Darum bleibt als letztes Mittel zur Verteidigung und Wiederherstellung des Rechts zwischen den Völkern unter Umständen nur die Gewalt der Waffen, die an sich nicht zwischen Recht und Unrecht, Schuld und Unschuld zu unterscheiden wissen und nichts an sich haben, was den Sieg des Rechts verbürgt. So begrüßenswert daher auch alle Bemühungen sind, den Krieg als Rechtsmittel völlig auszuschalten, so können sie doch vorderhand die Moral nicht der weniger idealen Aufgabe entheben, den Krieg in jene Schranken zu verweisen, die ihm durch Recht und Gerechtigkeit gesetzt sind. Wie ernst die christliche Vergangenheit diese Aufgabe genommen und welche Verdienste sich zwei Leuchten derselben, Vittoria und Suarez, in dieser Sache erworben haben, das in aller Nüchternheit aufzuzeigen, bildet den Inhalt dieser durchaus empfehlenswerten Schrift.

Göstling/Ybbs.

*Dr Alois Schrattenholzer.*

**Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens** nach kirchlichem und staatlichem Recht. Von *Dr jur. utr. Sebastian Schröcker*. (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 70.) Gr. 8<sup>o</sup> (255). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 12.—.

Vom gleichen Verfasser erschien schon in der gleichen Sammlung, 67. Heft, „Die Kirchenpflegschaft“, eine gründliche, rechtsgeschichtliche Arbeit über die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter. Das vorliegende Heft will das allgemeine kanonische Recht der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und das in Deutschland geltende Partikularrecht darstellen und vergleichen, in Beschränkung auf das katholische Ortskirchenvermögen.

Der erste Teil (S. 13 bis 56) zeigt straff rechtsdogmatisch die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nach dem Codex Juris Canonici: Zwecke, Rechtsträger, Verwaltung des Ortskirchenvermögens; Rechtsstellung und Wirkungskreis der Laienverwaltung. Der zweite und sachlich-bedingt größere Teil (S. 57 bis 212) behandelt die Verwaltung des Ortskirchenvermögens in Deutschland: Die Entwicklungslinien der staatlichen Gesetzgebung über das Ortskirchenvermögen; die Verwaltung des Ortskirchenvermögens in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden; die Probleme des deutschen Ortskirchenrechtes und das kanonische Recht. In einem Anhang (S. 213 bis 253) zeichnet der Verfasser in den wesentlichsten Grundzügen das Rechtsbild der Verwaltung des Ortskirchenvermögens in den „außerdeutschen“ Ländern: Österreich, Schweiz, Holland, England, Irland, Vereinigte Staaten von

Amerika, Frankreich, Belgien, Italien, Tschechoslowakei, Polen, Lettland, Litauen, Rumänien.

Da der Neuaufbau und die Vereinheitlichung des deutschen Rechtes das Kirchenvermögensrecht kaum unbeeinflusst lassen werden, so lohnt sich gewiß eine solche „vergleichende Darstellung des geltenden Rechtes, die sich bemüht, die rechtspolitischen und kirchenpolitischen Grundgedanken festzustellen, die für die Rechtsgestaltung maßgebend waren“ (S. 3). Wissenschaft und Praxis werden die hervorragende, umfassende Schrift als wichtigen Ausschnitt aus dem Kirchenvermögensrecht dankbar begrüßen.

Geistigen b. Hennef-Sieg.

P. Dr P. Fink C. Ss. R.

**Pastoralmedizinische Propädeutik.** Grundlagen der Pastoralmedizin und Pastoralhygiene. Von Dr med., phil. et jur. Albert Niedermeyer. (150.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Brosch. S 6.30, Ganzleinen S 8.40.

Ein jeder, der für diese Frage Interesse hat, wird Niedermeyers Buch mit großer Spannung lesen und mit dem Verfasser die Ansicht teilen: „So ist die Hoffnung begründet, daß dieser Band nicht nur vom Mediziner, sondern auch vom Theologen mit Nutzen gelesen werden mag. In erster Linie ist er freilich für den Mediziner bestimmt. Ihm sind auf Grund seiner gegenwärtigen Universitätsausbildung pastoralmedizinische Fragestellungen völlig terra incognita. Für ihn ist es notwendig, sich erst einmal die geistige Grundlegung anzueignen, ehe er mit der richtigen Einstellung an pastoralmedizinische Fragestellungen heranzutreten vermag. Diese sind aber auch für ihn wichtig — heute mehr denn je . . .“

Aber auch der Theologe wird in diesem Buche auf seine Rechnung kommen. So, wenn er belehrt wird über „Begriff, Wesen und Aufgaben der Pastoralmedizin“, über deren „geschichtliche Entwicklung und Literatur“, über „Grenzfragen der Medizin und Weltanschauung“. Auch das vierte Kapitel über „allgemeine Prinzipien einer katholischen Wissenschaftslehre“ bietet dem Theologen Beruhigung und Stolz.

Man kann sagen, daß jeder, der dieses Buch liest, in der Richtung zur Wahrheit aufgeschlossen und gefördert wird. — Darum wünsche ich ihm weiteste Verbreitung.

St. Gabriel.

Koch.

**De Sacra Ordinatione.** Tractatus Canonico-Moralis. De Sacramentis. Vol. II. Pars. III. Auctore Felix M. Cappello S. J. Officina Libraria Marietti, Romae 1935. Lire 27.—.

Nunmehr liegt das dreibändige ausgezeichnete Werk Cappellos über die heiligen Sakramente vollständig vor. Da Cappello immer alle einschlägigen Gebiete aus Dogmatik, Pastoral, Moral und Liturgik einbezieht, findet der Seelsorger in diesem dreibändigen Werk über die Sakramente wirklich alles, was er in der Seelsorge darüber braucht. Der dritte Teil des II. Bandes behandelt die Priesterweihe. Auch hier ist alles Einschlägige herangezogen: Geschichte und Würde und Befugnis der einzelnen Weihegrade, die Weiheriten, ein ganz vorzügliches Kapitel über den „Beruf“ und seine Kennzeichen, Brevier, Zölibat und Weiheprozesse. Auch das orientalische Kirchenrecht ist im Appendix berücksichtigt. Beichtväter und Seelenführer von Priesteramtskandidaten und Vorsteher der beiden Seminarien sollten das Buch einmal studiert haben.

Linz a. D.

Dr Josef Fließer.